

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Hundebetreuungsvertrag

zwischen Hundehalter(in)
Frau/Herrn.....
.....
.....

und

Frau Ines Wall, Betreuerin der Hundepension „Doggy's Holiday“ in 24809 Nübbel, Eichtal 1

Die folgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Hundebetreuungsvertrages zwischen Hundehalter und Frau Ines Wall als Hundebetreuerin und werden durch beiderseitige Unterzeichnung dieser Bedingungen anerkannt.

- 1.) Die Betreuerin verpflichtet sich, den Hund art- und verhaltensgerecht unterzubringen, zu betreuen und dabei das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten.
- 2.) Die vereinbarten Tagespreise verstehen sich je angefangenem Betreuungstag
- 3.) Die Betreuungskosten (mindestens 50 % der Gesamtpflegekosten) sind jeweils im Voraus mit Vertragsabschluss fällig und richten sich nach der jeweils gültigen, im Hundeübergaberaum ausgehängten Preisliste, die auch im Internet eingesehen werden kann unter www.doggys-holiday.de/Preisliste.
Der Restbetrag ist vor Beginn des Aufenthalts bei Übergabe des Hundes in bar fällig
- 4.) Die Pflegekosten beinhalten die Unterbringung im Wohnhaus, sowie täglich zwei Spaziergänge.
- 5.) Das Futter für den gesamten Betreuungszeitraum muss der Betreuerin bis zur Übergabe des Hundes vom Hundehalter zur Verfügung gestellt werden.
- 6.) Im Falle des Rücktritts des Hundehalters vom Betreuungsvertrag vor der Übergabe des Hundes sind von ihm, unabhängig vom Rücktrittsgrund, als Stornokosten folgende Anteile der vereinbarten Vertragssumme zu tragen:
 - Rücktritt mehr als 90 Tage vor Pensionsbeginn = 50%,
 - Rücktritt mehr als 60 Tage vor Pensionsbeginn = 70 % ,
 - Rücktritt mehr als 30 Tage vor Pensionsbeginn = 85 %
 - Rücktritt weniger als 30 Tage vor Pensionsbeginn = 100 %.
- 7.) Endet der Tierpflegevertrag vorzeitig, ohne dass dies durch die Betreuerin verursacht worden ist, so ist der volle Betreuungspreis zu zahlen.
- 8.) Der Hundehalter zeigt rechtzeitig vor Ablauf des Tierpflegevertrages eine gewünschte Verlängerung an. Es obliegt der Hundebetreuerin, ob sie diese akzeptiert und richtet sich nach der Auslastung der Hundepension. Generell besteht kein Anspruch auf Verlängerung über den vereinbarten Pensionsaufenthalt hinaus.

9.) Für die Pflege von Hunden, die zum vertraglich vereinbarten Pensionsende nicht abgeholt werden, wird die fortgesetzte Pflege für jeden angefangenen Folgetag in doppelter Höhe des vereinbarten Tagespflegesatzes berechnet, sofern nicht eine andere Absprache von der Hundebetreuerin schriftlich bestätigt worden ist.

Sollte der Hund zum vereinbarten Endtermin nicht abgeholt werden, ist die Betreuerin nach Ablauf von weiteren 2 Tagen berechtigt, den Hund an eine Privatperson oder an ein Tierheim abzugeben, ohne dafür einen Preis verlangen zu müssen. Ist die Abgabe mit Kosten verbunden, werden diese Kosten vom Hundehalter getragen und der Betreuerin erstattet.

10.) Der Hundehalter wird vor der Aufnahme seines Hundes darauf hingewiesen, dass sein Hund zusammen mit weiteren Hunden betreut wird und von der Betreuerin trotz sorgfältiger Betreuung und vorheriger Prüfung der Gesundheit und Verträglichkeit der Hunde nicht immer mit Gewissheit verhindert werden kann, dass es während der Betreuungszeit einmal zu Auseinandersetzungen zwischen den Hunden oder zu einer Erkrankung oder zu einem Unfall des Hundes kommt, bei denen der Hund verletzt und im Extremfall auch zu Tode kommen könnte.

Hat die Betreuerin dies zu vertreten, wird der Schadensersatzanspruch des Halters gegen die Betreuerin auf einen Höchstbetrag von 500 Euro für jeden betreuten Hund beschränkt. Diese Beschränkung gilt entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 309 Nr. 7b BGB jedoch nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Betreuerin, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein sollte.

11.) Hält die Betreuerin aus ihrer Sicht eine tierärztliche Behandlung für dringend notwendig, so willigt der Hundehalter schon jetzt darin ein, dass die Betreuerin den Hund im Auftrag und auf Rechnung des Hundehalters in tierärztliche Behandlung eines von ihr ausgewählten Tierarztes gibt. Der Hundehalter wird die Rechnung des Tierarztes umgehend zum Ausgleich bringen.

12.) Die Betreuerin haftet nicht für den unbeschädigten Erhalt von Gegenständen wie Körben, Decken, Leinen, Spielzeug, etc., die der Hundehalter der Betreuerin mit dem Hund überlassen hat.

13.) Der Hundehalter versichert und steht dafür ein, dass sein Hund vor Pensionsantritt frei von Krankheiten ist.

Sollte der Hund vor Pensionsbeginn erkranken, unabhängig davon, ob die Krankheit ansteckend ist oder nicht, kann der Hund nicht aufgenommen werden. In diesem Fall werden die Kosten für den gesamten Zeitraum der Unterbringung fällig. Bereits geleistete Zahlungen sind von der Rückerstattung ausgeschlossen.

14.) Der Halter weist der Betreuerin spätestens bei der Aufnahme des Hundes nach, dass für sein Hund eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

15.) Der Halter weist der Betreuerin spätestens bei Aufnahme des Hundes durch tierärztliche Belege nach, dass

- der Hund innerhalb der letzten 4 Wochen entwurmt wurde,
- der Hund eine für die Betreuungszeit wirksame Impfung gegen Hepatitis, Staupe, Parvovirose, Leptospirose, Tollwut und Zwingerhusten sowie –
- eine Zecken- und Flohprophylaxe erhalten hat

16.) Ist statt ganztägiger Betreuung nur eine wiederholte stundenweise Betreuung im „Hundekindergarten“ der Betreuerin vereinbart, gelten diese Bedingungen entsprechend auch für die fortlaufenden Besuche des Hundes.

Nübbel, den

Unterschrift Betreuerin Hundepension

Unterschrift Hundebesitzer
